



JuZe Naturns EO

Mühlgasse 13

39025 Naturns

Tel. 0473 673297

info@juze-naturns.it - juze-naturns@pec.it

www.juze-naturns.it

Statut

JuZe Naturns EO

Art. 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

Art. 2: Zweck

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Art. 4: Mitgliedschaft

Art. 5: Erlöschung der Mitgliedschaft

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7: Die Organe des Vereins

Art. 8: Die Amtsdauer

Art. 9: Die Vollversammlung

Art. 10: Die Aufgaben der Vollversammlung

Art. 11: Außerordentliche Vollversammlung

Art. 12: Der Vorstand

Art. 13: Der*die Vorsitzende

Art. 14: Die beruflichen Mitarbeiter*innen

Art. 15: Das Schiedsgericht, die Rechtsprüfer und das Kontrollorgan

Art. 16: Das Geschäftsjahr

Art. 17: Vermögen und Finanzen

Art. 18: Auflösung des Vereins

Art. 19: Regelung laut Gesetz

Art. 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der Verein trägt den Namen „JuZe Naturns EO“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Naturns, Mühlgasse 13.

1.3 Dauer

Die Dauer des Vereins JuZe Naturns EO ist unbeschränkt.

1.4 Rechtssubjekt

Beim JuZe Naturns EO handelt es sich um einen gemeinnützigen, ehrenamtlichen und anerkannten Verein, der keine Gewinnabsichten verfolgt.

Art. 2: Zweck

Der Verein verfolgt bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Offenen Jugendarbeit und Führung des Jugendzentrums, sowie entsprechender Zusatzeinrichtungen. Außerdem kann der Verein alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind und vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Alle Ämter der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder des Kontrollorgans, welche im Sinn des Art. 2397; Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen, werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht.

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Vorwiegend werden vom JuZe Naturns EO Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5, Absatz 1, des GvD 117/2017 ausgeübt:

- Sozialmaßnahmen und –dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (a);
- Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 06. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (c);

- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nummer 53 in geltender Fassung, sowie kulturelle

Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (dl);

- Universitäre und postuniversitäre Bildung, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (gl);

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (l);

- außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt; gemäß Artikel 5, Abs. 1 I des GvD 117/2017 (l);
- Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und unbewaffneten Verteidigung, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (v);

- Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften, gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (w);

In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse beachtet der

Verein JuZe Naturns EO die vier Säulen

- Dem „Leitbild der Jugendarbeit in Südtirol“
- Den „Grundlagen der offenen Jugendarbeit in Südtirol“
- Dem „Jugendförderungsprogramm der deutschen und ladinischen Sprachgruppe in Südtirol“ und
- Dem „Landesjugendförderungsgesetz“, Landesgesetz 13/83.

Zusätzlich können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinem Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder im JuZe Naturns EO können physische Personen werden, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Sie erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Die Mitgliedschaft endet lediglich wegen Austritt, Ausschluss, nicht termingerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrages, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

Das an den Vereinsvorstand zu richtende Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet. Der Beschluss

wird dem Ansuchenden mitgeteilt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 5: Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, die jederzeit erfolgen kann, jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
- wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des von der Vollversammlung festgelegten Termins bezahlt wird;
- durch Auflösung des Vereins;
- im Todesfall;
- durch Ausschluss;

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:

- die Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes missachtet;
- den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielsetzungen des Vereins entgegenarbeitet;

Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betreffende Mitglied innerhalb von 30 Tagen Berufung beim Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet. Geleistete Beiträge werden im Fall des Austritts oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen und dessen Interessen zu fördern. Alle haben das Recht die Einrichtungen des Vereins laut Hausordnung und Vorgaben des Vorstandes zu nutzen und an den Aktionen des Vereins entsprechend den jeweiligen Bedingungen teilzunehmen.

Mitglieder haben ein Stimmrecht, welches sich auf alle Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen, bezieht; alle Vereinsmitglieder haben das Recht, durch schriftliche Anfrage an den Vorstand, innerhalb von 30 Tagen Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten, wie vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Sie haben in der Vollversammlung, bei welcher die Satzung genehmigt und geändert, sowie die Vereinsorgane gewählt werden, Stimmrecht.

Die Mitglieder müssen stets das Wohl des Vereins verfolgen, sich an die Satzung, sowie an die Beschlüsse der Vereinsorgane halten, die Mitgliedsbeiträge termingerecht bezahlen und sie haben das Recht an den Vollversammlungen teilnehmen. Sie müssen die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Vereinsschiedsgericht überlassen und diese anerkennen und befolgen.

Art. 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins „JuZe Naturns EO“ sind:

- die Vollversammlung der Mitglieder;
- der Vorstand;
- der*die Vorsitzende;
- das Schiedsgericht;
- die Rechnungsprüfer*innen, oder, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig, das Kontrollorgan.

Art. 8: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes, des*der Vorsitzenden, des*der Rechnungsprüfer*innen, des Kontrollorgans und des Schiedsgerichts beträgt drei Jahre.

Art. 9: Die Vollversammlung

Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied kann sich in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, mit schriftlicher Vollmacht, maximal drei Mitglieder zu vertreten.

Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.-

Desweiteren hat 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, die außerordentliche Einberufung der Vollversammlung zu veranlassen.

Die Vollversammlung, welche über die Bilanz zu beschließen hat, tritt innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen und kann bei Vorliegen von berechtigten Gründen die entsprechende Beschlussfassung um weitere 2 Monate vertagen.

Die Einberufung hat schriftlich (Brief, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Gleiches gilt für Wahlen.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit den Stimmen von mindestens 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

Art. 10: Die Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte

Vereinstätigkeit;

- die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer*innen;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kontrollorgans;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Schiedsgerichts;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;

Gründungsaktes;

- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 11: Außerordentliche Vollversammlung

Außerordentliche Vollversammlungen werden einberufen, wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/10 stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Art. 12: Der Vorstand

Der Vorstand führt und verwaltet den Verein und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Er ist im Rahmen der von der Satzung und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand kontrolliert die Handlungsfähigkeit des Vereins und entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung des Personals, sowie über den Abschluss von Konventionen, Verträgen und Versicherungen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand setzt sich aus sechs bis acht Personen, welche alle Mitglieder des Vereins sein müssen, zusammen und wird von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des

Vorstandes läuft wie folgt ab:

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine*n Wahlleiter*in und zwei Stimmenzähler*innen. Der Vorstand wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für drei Jahre im Amt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des JuZe Naturns EO. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied kann so viele Vorzugsstimmen abgeben, aus wie vielen Personen der Vorstand gebildet wird. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit gilt die jüngere Person als gewählt.

Der Vorstand tritt zusammen sooft der *die Vorsitzende es für notwendig erachtet oder dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefordert wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, Email) mit Angabe der Tagesordnung und mindesten 7 Tage vor dem Termin der Sitzung.

Die beruflichen Mitarbeiter*innen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen, ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der*die erste Nichtgewählte nach, bzw. sollte es keine Person geben, kann der Vorstand eine Person bis zur darauffolgenden Vollversammlung kooptieren. Die kooptierte Person wird bei der nächsten Vollversammlung als Mitglied der Vereinsleitung bestätigt. Bis zu ihrer Bestätigung durch die Vollversammlung üben die kooptierten Personen lediglich beratende Funktionen im Vorstand aus.

Für alle hier nicht ausdrücklich vorgesehenen Aufgabenbereiche, Verpflichtungen und Bestimmungen betreffend den Vorstand wird auf die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Art. 13: Der*die Vorsitzende

Der *Die Vorsitzende und der *die Stellvertreter*in werden vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der *Die Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt den Verein in allen seinen Belangen. Er *Sie vertritt den Verein nach

außen, gegenüber Dritten und vor Gericht. Ihm *Ihr obliegt außerdem die Einberufung und Leitung der Vollversammlung und der Vorstandssitzungen.

In Dringlichkeitsfällen ist er ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.

Der *Die Vorsitzende wird bei Abwesenheit oder Verhinderung vom *von der Stellvertreter*in in allen seinen*ihren Funktionen und Aufgaben vertreten, kann sich aber auch von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen.

Art. 14: Die beruflichen Mitarbeiter*innen

Die beruflichen Mitarbeiter*innen führen die Geschäfte des Juze Naturns EO im Sinne der Richtlinien des Vorstandes und der Vollversammlung durch. Sie haben die Aufgabe, gemäß den Weisungen des Vorstandes für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit, zu sorgen.

Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

Auf jeden Fall darf die Anzahl der angestellten bzw. freiberuflichen Mitarbeiter nicht mehr als fünfzig Prozent der im Verein tätigen Freiwilligen übersteigen.

Für das Verhältnis der beruflichen Mitarbeiter mit dem Verein wird auf die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf die Art. 16, 17, 32 und 33 GvD 117/2017 verwiesen.

Art. 15: Das Schiedsgericht, die Rechtsprüfer und das Kontrollorgan

Jeglicher Streitfall zwischen Vereinsmitgliedern, zwischen

berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen muss hat die Aufgabe über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind; darüber hinaus wacht es darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

Art. 16: Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innerhalb Ende Mai des darauffolgenden Jahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Art. 17: Vermögen und Finanzen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des JuZe Naturs EO sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Dem Verein ist es untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder

Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organe sind dem Schiedsgericht zu unterbreiten. Es besteht aus zwei Schiedsrichtern*innen, welche von der Vollversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt werden. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse einstimmig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die aus dem Vereinsverhältnis und bei der Auslegung der Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane entstehen können.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer*innen besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Vollversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt werden. Diesem Gremium obliegen die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung, sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins. Die Rechnungsprüfer*innen berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit, ihnen obliegt die Kontrolle der Verwaltung und der Buchhaltung des Vereins.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Das Kontrollorgan wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einem Rechnungsprüfer zusammen, welcher über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss. Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Verfügung, wird die Wahl geheim durchgeführt.

Das Kontrollorgan, welches im Sinn des Art. 2397; Absatz 2 ZGB über die

auch nur teilweise, zu verteilen.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Tätigkeiten verwendet werden. Die Verteilung von Gewinnen und Überschüssen ist untersagt, Artikel 8 Abs.1 und 2 des GvD 117/2017.

Der Verein JuZe Naturns EO finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Beiträge der politischen Gemeinden
- Mitgliedsbeiträgen
- Freiwillige Spenden und Sammlungen
- Einkünfte aus Konventionen
- Einkünfte aus Kostenbeteiligung von Partnerorganisationen
- Beiträge und Förderungen der öffentlichen Hand
- Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren

Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD/2017

Art. 18: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung und mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Zuweisung des Vermögens erfolgt gleichzeitig mit einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder. Die Liquidatoren werden ebenfalls von der Vollversammlung bestellt.

Das Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich

vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Art.19: Regelung laut Gesetz

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Art. 14 ff sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen geregelt.

F.TO Christianell Zeno

L.S. GREGOR GRUBER